Stadt Brandenburg.
Leben an der Havel

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Bürgermeister Michael Müller

Dienstsitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: +49 (0)3381 58 72 00
Fax: +49 (0)3381 58 72 04
E-Mail: buergermeister@
stadt-brandenburg.de

DATUM
25.01.2023

UNSER ZEICHEN
SVBRB-31 0 13 04 02

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

Nachtrag zur Fernwärmesatzung (SVV-Vorlage 107/2022) für die Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchte ich allgemeine Ausführungen zur Vorlage geben sowie die Fragen aus den Fachausschüssen vom 10.01.2023 und 11.01.2023 und dem Hauptausschuss vom 16.01.2023 beantworten:

Allgemeines

Die Ermächtigung zum Erlass einer kommunalen Fernwärmesatzung einschließlich eines Anschluss- und Benutzungszwangs ergibt sich insbesondere aus § 12 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung, § 8 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz sowie dem § 109 Gebäudeenergiegesetz. Die gesetzlichen Grundlagen vereinen das Ziel, die Satzung im Sinne des öffentlichen Wohls, im Konkreten zum Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen zu erlassen.

Seit 1995, zuletzt geändert 1997, verfügt die Stadt über eine Fernwärmesatzung, welche einen Anschluss- und Benutzungszwang sowie das Anschluss- und Benutzungsrecht regelt. In der bestehenden Satzung ist zudem deklariert, dass die Stadt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung betreibt. Hinsichtlich der Organisation der Wärmeversorgung ist die Kommune in der Ausgestaltung frei. Rechtlich zulässig und auch üblich ist neben öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ebenfalls die Organisation der Wärmeversorgung in Überantwortung eines privaten Dritten. Davon hat die Stadt Gebrauch gemacht, zuletzt durch die Gestattung zur Betreibung der Fernwärmeversorgung der StWB mit Vertrag vom 24.02.2016.

Fernwärme leistet einen Beitrag zur klima- und ressourcenschonenden Wärmeversorgung, insbesondere zur Reduzierung von Emissionen wie dem Treibhausgas Kohlendioxid aufgrund effizienter Nutzung von Brennstoffen und erneuerbaren Energien.

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz

Mit Inbetriebnahme der Fernwärmetrasse nach Premnitz - voraussichtlich Mitte 2023 – entfällt grundsätzlich die derzeitige Wärme-Erzeugung auf Basis von Erdgas als fossilem Brennstoff und wird überwiegend ersetzt durch die Nutzung von Abwärme aus der thermischen Abfallverwertungsanlage in Premnitz. Dabei gilt Abwärme i.S. des Gebäudeenergiegesetzes als Alternative zu den erneuerbaren Energien. Insgesamt prognostizieren die StWB eine jährliche Einsparung von etwa 69.000 Tonnen Kohlendioxid, wodurch die Stadt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

In Bezug auf die Wärmeversorgung im Gebäudebereich besteht in diesem Sektor noch erheblicher Nachholbedarf bzgl. der Erreichung der CO2-Einsparziele durch Verbrauchsreduzierung (verbesserte Gebäudedämmung) und den Einsatz von CO2-neutralen Heizungssystemen (etwa Wärmepumpen oder Einsatz klimaneutraler Wärmeerzeugung in Fernwärmesystemen). Das Gebäudeenergiegesetz sieht diesbezüglich vor, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich verstärkt und der Einsatz von fossilen Brennstoffen, also insbesondere Heizöl und Erdgas, reduziert werden sollen. So besteht eine Austauschpflicht für Öl- und Gasheizungen mit einem Alter über 30 Jahre, abgesehen von bestimmten Ausnahmen. Ab 2026 ist der Einbau von neuen Ölbrennwertkesseln verboten; ausgenommen sind Öl-Hybridheizungen. Zudem gibt es bereits keine Förderungen mehr für Öl- und Gasheizungen. Stattdessen bestehen Förderungsmodelle für den Wechsel auf klimafreundliche Anlagen seitens des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Dies gilt – soweit ersichtlich – aktuell jedoch nur für die Umrüstung auf Wärmepumpen oder Solarthermie.

Insbesondere aufgrund der klimapolitischen Entwicklungen sowie aufgrund des durch die Stadtverordneten am 29.03.2017 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes bedarf es einer Überarbeitung der derzeit bestehenden Fernwärmesatzung. Die Vielzahl von - vereinzelt nur marginalen - Änderungen führte zum Entschluss, eine neue Satzung zu erstellen. Insbesondere sind der Aufbau der Satzung, die Rechtsgrundlagen, die Struktur der Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang und die damit verbundene Verfahrensweise aktualisiert bzw. überarbeitet sowie Ordnungswidrigkeiten und die Ausweitung der Fernwärmeversorgungsgebiete in der neuen Fassung aufgenommen worden.

Fragen

1. Wie hoch sind die Anschlusskosten?

Es wird auf die Ausführungen in der Anlage verwiesen.

2. Wieso gibt es in der Neustadt kein Fernwärmenetz und warum ist dies nicht in der Planung?

Die Erweiterungen des Fernwärmeversorgungsgebietes sind mit der StWB abgestimmt worden. Die Gebietsausweisungen orientieren sich u.a. an den vorhandenen Netzen/Anschlüssen bzw. an dem voraussichtlichen Bedarf. Insgesamt betrachtet sind für den Ausbau des Netzes Planungs- und Ausbaukapazitäten zu priorisieren. Vor diesem Hintergrund wurde zunächst auch das Teilgebiet „Walzwerksiedlung" lediglich als Plangebiet ausgewiesen, weil insbesondere die genannten Kapazitäten für den Ausbau der neu hinzugekommenen Bereiche im Fernwärmeversorgungsgebiet gebunden sind. Mit Blick hierauf und aufgrund einer Priorisierung sind weitere Gebiete wie Packhof oder Wiesenweg demgegenüber noch nicht ausdrücklich als künftige Plangebiete aufgenommen und ausgewiesen. Dies wäre eine Vorfestlegung und begründet ggf. einen Vertrauensschutz, was mit Blick auf tatsächlich noch nicht angestellte Planungen nicht zu rechtfertigen wäre. Daher wurde davon bewusst abgesehen.

3. Besteht die Möglichkeit eines gemeinsamen Anschlusses von benachbarten Grundstücken (z.B. Reihenhäuser)?

Der Kreis der Anschlusspflichtigen ist in der Satzung auf Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte beschränkt und grundsätzlich ist jeweils jedes Grundstück mit einem Gebäude (wirtschaftliche Einheit) anzuschließen. Jedoch stehen einem gemeinsamen Anschluss benachbarter Grundstücke die Regelungen der neuen Fernwärmesatzung nicht entgegen. Entscheidend ist vielmehr, im Einzelfall zu prüfen, ob aus technischen und praktischen Gründen ein Anschluss möglich ist. In jedem Fall sind zwischen den Grundstücksnachbarn Regelungen mit Blick auf die ggf. gemeinsam genutzte Kundenanlage sowie mit der StWB als Betreiber zu Eigentumsgrenzen und Liefergrenzen, -stellen und -vorbehalte sowie zur Verbrauchserfassung bzw. zum Zählerkonzept zu treffen. Die entsprechenden Rechte und Pflichten sind durch dingliche Rechte (ins Grundbuch einzutragende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) abzusichern.

4. Ist es möglich, Bestandsbauten bis zu 10 Wohneinheiten und einer jeweiligen Heizleistung von 7,5 KW als Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang bis 2026 in der Satzung aufzunehmen?

Grundstücke mit Bestandsbauten, welche mit Inkrafttreten der neuen Fernwärmesatzung erstmalig im Fernwärmeversorgungsgebiet liegen, unterfallen erst zum Zeitpunkt von der Erneuerung oder wesentlichen Änderung einer Heizungseinrichtung dem Anschluss- und Benutzungszwang; spätestens aber 20 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung (§ 7 Abs. 5 S. 1 Fernwärmesatzung neue Fassung).

Eine vergleichbare Regelung, konkret die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang mit einer maximalen Frist von 10 Jahren nach § 7 Abs. 2 a.F., ist bereits Bestandteil der derzeit bestehenden Satzung. Demnach ist für Bestandsbauten, welche seit 1995 bzw. 1997 im Fernwärmevorranggebiet liegen, der Anschluss- und Benutzungszwang spätestens 10 Jahre später in Kraft getreten.

Freundliche Grüße

i. V.

Michael Müller
Bürgermeister

<u>Anlage</u>

Vorlage Hauptausschuss: Erläuterungen zu Errichtungskosten für Fernwärmehausanschlüsse vom 16.01.2023

Anlage

Vorlage Hauptausschuss
Stadt Brandenburg an der Havel

StWB

Luft auf Hier

Erläuterungen zu Errichtungskosten für Fernwärmehausanschlüsse

Zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und den Stadtwerken an der Havel GmbH & Co. KG ist am 24. Februar 2016 ein Gestattungsvertrag für die Fernwärmeversorgung der Stadt Brandenburg an der Havel abgeschlossen worden. Der Vertrag läuft bis 14. März 2036.

Der Gestattungsvertrag regelt:
- dass der Anschluss an das Fernwärmenetz nach den Bestimmungen des Gestattungsvertrages sowie nach der AVBFernwärmeV (AVB) und den hierzu geltenden ergänzenden Bedingungen der StWB erfolgt und
- dass durch StWB die Hausanschlüsse erstellt werden (§ 1 Abs. 3).

Die AVBFernwärmeV regelt:
- dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen bestimmt (§10 Abs. 1),
- dass die Hausanschlüsse zu den Betriebsanlagen des FVU gehören und grds., also ohne abweichende Vereinbarung, in dessen Eigentum stehen (§10 Abs. 4),
- dass Hausanschlüsse ausschließlich vom FVU hergestellt, unterhalten, erneuert und geändert werden und
- dass das FVU berechtigt ist, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses verlangen kann. Die Kosten können-müssen aber nicht-pauschal berechnet werden (§10 Abs. 5).

Der Hausanschlusskosten dient in erster Linie dazu, den Wärmepreis zu strukturieren und das Investitionsrisiko des FVU zumindest teilweise abzudecken. Andernfalls müsste es die Kosten in die wiederkehrenden Bestandteile des Wärmepreises einkalkulieren, sie würden dann von der Gesamtheit aller Kunden getragen werden. Die Erhebung eines Hausanschlusskostenbeitrags dient damit auch der Verursachungsgerechtigkeit.

Aufgrund der großen Unterschiede bei den Kosten für die Errichtung von Fernwärmehausanschlüssen und der geringen jährlichen Stückzahl hat StWB entschieden, Pauschalen nicht zum Ansatz zu bringen.
Im Jahr 2022 wurden 24 Hausanschlüsse gebaut (2021/14, 2020/5).
Im Vergleich dazu stehen 135 Trinkwasserhausanschlüsse im Jahr 2022.
Die Kosten für die Errichtung eines Fernwärmehausanschlusses variieren sehr stark und sind insbesondere abhängig von den eigentlichen Rohrleitungskosten sowie den Tiefbauarbeiten. Für Baumaßnahmen des Jahres 2022 lagen sie zwischen 300 € und 850 € je laufenden Meter Fernwärme, wobei hier auch maßgeblich die Leitungsdimension (Anschlussleistung) ist.
Die individuelle Kalkulation der Kosten erfolgt auf Grundlage von Rahmenverträgen mit Baufirmen. Insbesondere die Vielzahl der Leistungspositionen in diesen Verträgen sind nicht in einen pauschalen Preisansatz für eine Kalkulation projizierbar und erfordern auch ein technisches Detailwissen.
Zusätzlich sind aufgrund der starken Preissteigerungen in den letzten Jahren im Tiefbau, geschuldet auch der höheren Anforderungen seitens der Stadt, und den Unsicherheiten von baubegleitenden archäologischen Untersuchungen unterjährige Unsicherheitsfaktoren vorhanden, die einen maßgeblichen Kosteneinfluss auf den Fernwärmeanschluss haben.

Aufgrund der geringen Stückzahlen und starken Kostenunterschiede hat die Geschäftsführung die Entscheidung getroffen, eine projektindividuelle Hausanschlusskostenabrechnung durchzuführen.